ZBB 2007, 208

BGB § 1602 Abs. 2 Satz 3; ZPO § 323

Verwertung von Sparguthaben durch volljähriges Kind

OLG Hamm, Urt. v. 11.08.2006 – 11 UF 25/06, NJW 2007, 1217

Leitsätze:

1. Bei beengten wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere wenn das Existenzminimum von 135 % des Regelbetrags nicht erreicht ist, kann das Kind mit der Abänderungsklage auch dann Erhöhung des titulierten Unterhalts verlangen, wenn die Wesentlichkeitsgrenze von 10 % nicht erreicht ist.

2. Grundsätzlich ist das volljährige Kind verpflichtet, seinen Vermögensstamm im Rahmen des Zumutbaren zu verwerten, bevor es seine Eltern auf Unterhalt in Anspruch nimmt (hier: Zumutbarkeit gegeben: Kind verfügt über ein Sparvermögen von 15 000 Euro; für Unterhalt werden in den nächsten zwei Jahren rund 4 000 Euro benötigt).

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG